



Antwort zur Anfrage Nr. 0506/2018 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Ausgabe von Essensgutscheinen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen werden vereinzelt nur Essensgutscheine anstatt der Geldleistungen in Mainz ausgegeben?

Bei den Infrage stehenden Fällen handelt es sich um Personen, die nach Ablehnung ihres Asylverfahrens eingeschränkte Leistungen nach § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, weil eine der in § 1a genannten Voraussetzungen vorliegt. In der Regel handelt es sich hier um Personen, die Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen bzw. Angaben zu ihrer wahren Identität verweigern. In diesen Fällen sind die Leistungen gesetzlich auf die Deckung des Bedarfs an Ernährung, sowie der Körper- und Gesundheitspflege beschränkt. Diese Leistungen werden von der Stadt Mainz in Form von Bestellscheine für den Erwerb von Lebensmitteln sowie Hygieneartikel im Wert, der in den Leistungssätzen enthaltenen Anteile, sichergestellt. Zudem erfolgt eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Außerdem wird der Krankenversicherungsschutz sichergestellt. Bei der Ausgabe von Bestellscheinen handelt es sich nicht um eine Sachleistung, sondern um eine besondere Form der Barleistung. Das Gesetz selbst sieht in diesen Fällen die Gewährung von Sachleistungen vor.

2. Wie viele Menschen bekommen in Mainz vom Sozialamt ausschließlich Essensgutscheine statt Geldleistungen? Wir bitten um eine Auflistung für die Jahre 2016, 2017 sowie 2018 (bis zum heutigen Datum)

In 2016 erhielten insgesamt 3 Personen, in 2017 insgesamt 17 Personen und aktuell erhalten insgesamt 16 Personen eingeschränkte Leistungen nach § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Mainz, 13.03.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter